

# **ORDNUNG DER AUSBILDUNG ZUR KRANKENHAUSPASTORALREFERENTIN / ZUM KRANKENHAUSPASTORALREFERENTEN**

## **1. Präambel**

- 1.1** „Ein Krankendienst, der dem Menschen gerecht werden will, schließt nach christlichem Verständnis immer die Seelsorge mit ein. Krankenhauseelsorge ist ein notwendiger Dienst des Krankenhauses.“ (Statut für die Krankenhauseelsorger/-innen im Bistum Münster“ 2010, Ziff. 1)
- 1.2** „Seelsorge im Krankenhaus ist Teil des gesamtkirchlichen Auftrags, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Grundlage dafür ist die bedingungslose Zuwendung Gottes zum Menschen in Jesus von Nazareth. Krankenhauseelsorge will Menschen in diesen Zeiten nicht allein lassen, sondern ihnen menschliche und spirituelle Zuwendung, Begleitung, Beratung, Stärkung und Ermutigung im Glauben und in den Sakramenten der Kirche anbieten. Im Sinne einer umfassenden Patientenorientierung arbeitet die Seelsorge als ganzheitliche Begegnung mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses im Horizont des christlichen Glaubens. Verschiedene Dienste innerhalb der Krankenhauseelsorge und unterschiedliche Hilfen wollen Heilung und Wiedergesundung, Linderung oder auch Annahme von unheilbarer Krankheit fördern.“ (Leitbild der Krankenhauseelsorge im Bistum Münster, 2007, Ziff. 3 und 4)
- 1.3** Die Krankenhauseelsorge im Bistum Münster geschieht im Auftrag des Bischofs von Münster und erfordert eine besondere Qualifikation. Im Bistum Münster können neben Priestern, Diakonen, Pastoralreferenten/-innen und Ordensleuten auch Frauen und Männer mit dem Dienst der Seelsorge im Krankenhaus (oder einer Einrichtung der Altenhilfe und der Behindertenhilfe) beauftragt werden, die sich die notwendigen Kompetenzen für diese Aufgabe in einer praxisbegleitenden Ausbildung angeeignet haben. Ihre Berufsbezeichnung lautet während der Ausbildung „Krankenhaus-Pastoralassistent/-in“ und nach der Ausbildung „Krankenhaus-Pastoralreferent/-in“.

## **2. Inhalt und Geltung der Ordnung**

- 2.1** Diese Ordnung regelt die vierjährige praxisbegleitende Ausbildung und die Allgemeine Fortbildung.
- 2.2** Die Verantwortung für die Ausbildung liegt bei der / dem Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster.
- 2.3** Diese Ordnung gilt in Verbindung mit dem Leitbild der Krankenhauseelsorge im Bistum Münster (31. Mai 2007), dem Statut für die Krankenhauseelsorger/-innen im Bistum Münster (01. Juni 2010) und der Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Krankenhauseelsorger/-innen im Bistum Münster (12. September 2011).

### **3. Voraussetzungen**

#### **3.1 Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören (vgl. Leitbild Ziff. 1.2):**

- Stabilität und Belastbarkeit
- Empathie, Wahrhaftigkeit und Sensibilität im Umgang mit Kranken und deren Angehörigen sowie allen Mitarbeitern des Krankenhauses
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Zuhören und Aushalten können
- Beziehungsfähigkeit
- eine eigene Spiritualität im seelsorglichen Kontext entwickeln und leben können
- Fähigkeit zur adäquaten liturgischen Präsenz im jeweiligen Kontext
- im Blick auf die jeweiligen Personen und Situationen angemessene Liturgie feiern können
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit ethischen Themen und Konflikten.

#### **3.2 Zu den kirchlichen Voraussetzungen gehören:**

- persönlicher Glaube und Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung
- Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche
- Teilnahme am Leben der katholischen Kirche
- eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform.

#### **3.3 Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören:**

- eine abgeschlossene Berufsausbildung
- Berufserfahrung im Krankenhaus oder krankenhaushnahen Arbeitsfeldern
- erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung entsprechend dieser Ordnung.

### **4. Ausbildung**

#### **4.1 Im Krankenhaus**

**4.1.1** Der zuständige Ortspfarrer bzw. der Krankenhauspfarrer ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte. Der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in soll in regelmäßigen Abständen an Dienstbesprechungen des Seelsorgeteams teilnehmen und gehört der Pastoralkonferenz des Dekanates an.

**4.1.2** Der/die Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan des Instituts. Er/sie sorgt dafür, dass der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in durch Hospitation bei einem/r erfahrenen Krankenhaus-seelsorger/-in das Arbeitsfeld der Krankenhauseelsorge kennen lernt, selbständige Aufgaben in der Krankenhauseelsorge wahrnimmt und sich in den Dienst der Seelsorge im Krankenhaus einübt.

**4.1.3** Der/Die Mentor/-in, in der Regel ein/e Krankenhauseelsorger/-in, reflektiert und plant mit dem/der Krankenhaus-Pastoralassistenten/-in regelmäßig (monatlich) die konkreten Schritte der Ausbildung im Krankenhaus.

**4.1.4** In Absprache mit der/dem Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste stellt der der/die Mentor/-in zusammen mit dem/der Krankenhaus-Pastoralassistenten/-in einen Plan auf, anhand dessen die schrittweise Einführung in den Dienst der Seelsorge im Krankenhaus und in den Dienst des/der Krankenhauseelsorger/-in erfolgt. Der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in fertigt in den ersten drei Monaten eine Darstellung bzw. eine Reflexion des Krankenhauses an, die er/sie mit dem/der Mentor/-in bespricht und zu dem vom Institut festgelegten Termin vorlegt.

## **4.2 Im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster**

### **4.2.1 Einführungsseminare**

Zu Beginn der Ausbildung nimmt der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in an einem vom Institut im Rahmen der Ausbildung der Pastoralassistenten durchgeführten Einführungsseminar teil, dem ein 2. Einführungsseminar folgt. Inhalte dieser Einführungsseminare sind:

- Rolle und Beruf des/der Krankenhaus-Pastoralassistenten/-in und seine/ihre Zuordnung zur Pfarrei und zu anderen pastoralen Diensten
- Spirituelles Leben als Grundlage kirchlichen Dienstes
- Praktische und dienstliche Informationen
- Auswertung der ersten Erfahrungen mit der Kirche vor Ort.

### **4.2.2 Einführung von Pfarrer und Mentor/-in**

Die Einführung des Pfarrers und des/der Mentors/-in in deren Aufgaben erfolgt durch das Institut an einem Studientag. Darüber hinaus werden die Mentoren/innen durch eine Schulung auf ihre Aufgaben vorbereitet.

### **4.2.3 Supervision**

Mit Beginn der Ausbildung erhalten die Krankenhauspastoralassistenten/innen Supervision, die vom Institut für Diakonat und pastorale Dienste verantwortet wird. Die Supervision im Rahmen der pastoralpsychologisch/sozialwissenschaftlichen Kurse wird von der Abteilung Personalbegleitung/Personalberatung verantwortet. Für die Supervision gilt die im Kontrakt festgelegte Vertraulichkeit über die Gesprächsinhalte des Prozesses.

### **4.2.4 Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt**

Im ersten Jahr der Ausbildung erhalten die Krankenhaus-Pastoralassistenten eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Diese Schulung hat einen der jeweils geltenden Präventionsordnung entsprechenden Umfang.

### **4.2.5 Auswertungsgespräch**

Zu Beginn des dritten Jahres der Ausbildung führt der/die Leiter/-in des Instituts ein Auswertungsgespräch mit dem/der Krankenhaus-Pastoralassistenten/-in,

dem Pfarrer und dem/der Mentor/-in, um die bisherige Ausbildung zu reflektieren und notwendige Akzente für die weitere Ausbildung festzulegen.

### **4.3 Theologische Ausbildung**

**4.3.1** Der/Die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in erhält in den ersten drei Jahren seine/ihre theologische Ausbildung durch das Studium des Grund- und Aufbaukurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg.

**4.3.2** Zur Unterstützung, Vertiefung und Ergänzung des Fernstudiums nimmt der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in monatlich an einer mehrtägigen, vom Institut durchgeführten Arbeitsgemeinschaft teil.

### **4.4 Studienwochen des Pastoralkurses**

Die Krankenhaus-Pastoralassistenten nehmen im 2. und 3. Ausbildungsjahr an Studienwochen des Pastoralkurses teil.

#### **4.4.1 Pastoraltheologisch-pastoralpraktische Studienwochen**

- Liturgie
- Verkündigung
- Caritas
- Kirche und Gesellschaft

#### **4.4.2 Pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlicher Basiskurs**

Die Krankenhaus-Pastoralassistenten absolvieren den pastoralpsychologischen-sozialwissenschaftlichen Basiskurs, der neben den sieben Kursabschnitten 20 Gruppensupervisionen beinhaltet

##### **4.4.2.1 Die Kursabschnitte umfassen folgende Inhalte:**

- Einführung in allgemeine und spezifische Bereiche der Sozialisation und Einsicht in den Zusammenhang von Berufsrolle und Lebensgeschichte
- Das beratende Gespräch in der Seelsorge
- Methodenbasiskurs zur Arbeit mit Kleingruppen – Einführung in das pädagogische Konzept der Themenzentrierten Interaktion (TZI)
- Das Gruppenkräftefeld in Klein- und Großgruppen
- Arbeit in Großgruppen/Intergruppenarbeit/Teamarbeit
- Lebenswerten von Menschen heute – Berufsspezifischer TZI-Kurs
- Die Krisenberatung in der pastoralen Praxis

**4.4.2.2** Durch 20 Sitzungen Gruppensupervision á 4 Unterrichtsstunden werden die Inhalte der jeweiligen Kursabschnitte in die Arbeit integriert.

### **4.5 Qualifizierung Krankenhauseelsorge**

Nach dem erfolgreichen Abschluss der theologischen Ausbildung und des Pastoralkurses nehmen die Krankenhaus-Pastoralassistenten an der KSA (Klinischen Seelsorge-Ausbildung/ oder einer vergleichbaren Qualifikation für die Krankenhauseelsorge teil.

**4.6** Beginn der Ausbildung ist jeweils der 1. August.

## **5. Prüfungen**

### **5.1 Theologie im Fernkurs**

Der Grundkurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Der Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Domschule Würzburg entsprechend den Satzungen und der Prüfungsordnung der Domschule.

### **5.2 Pastorkurs**

Der Pastorkurs wird abgeschlossen durch:

#### **5.2.1 Teilnahme an den pastoraltheologischen – pastoralpraktischen Studienwochen**

#### **5.2.2 Prüfung im pastoralpsychologisch – sozialwissenschaftlichen Bereich**

##### **5.2.2.1 Schriftliche Hausarbeit**

Die Arbeit (15 - 20 DIN A 4 Seiten) muss eine abgegrenzte Fragestellung aus der Krankenhauseelsorge darstellen und reflektieren, die der/die Krankenhaus-pastoralassistent/in verantwortlich oder mitverantwortlich durchgeführt hat. Sie muss einen pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Bezug aufweisen und deutlich machen, wie die Theorie die Praxis beeinflusst und wie die reflektierte Praxis neue Entscheidungen fordert. Die Hausarbeit wird 4 - 5 Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben.

##### **5.2.2.2 Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung besteht aus dem Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit und den Abschlusskolloquium. Das Kolloquium über die Hausarbeit wird in der Form des Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt; für die Besprechung einer Arbeit stehen mindestens 15 Minuten zur Verfügung. Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert maximal 30 Minuten.

Themen des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte des pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Kurses

##### **5.2.2.3 Zertifikat**

Über den erfolgreichen Abschluss der pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.

### **5.3 Krankenhauseelsorge**

Über die Teilnahme an der KSA bzw. einer vergleichbaren Qualifizierung wird ein Zertifikat erstellt.

## **6. Allgemeine Fortbildung**

Im Anschluss an die Ausbildung nehmen die Krankenhaus-Pastoralreferenten an der jährlich stattfindenden dreitägigen „Fachtagung Krankenhauseelsorge“ teil.

## **7. Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

- 7.1** Über die Zulassung zur Ausbildung entscheiden der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Bischöflichen Generalvikariat Münster, der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta, der/die Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste sowie der Leiter der Abteilung Personalverwaltung und Besoldung im Bischöflichen Generalvikariat Münster.
- 7.2** Mit der Zulassung zur Ausbildung erfolgt die Übernahme in den pastoralen Dienst des Bistums Münster. Im NRW-Teil des Bistums Münster finden die Bestimmungen der geltenden „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnungen“ (KAVO) und ihre Anlagen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für den niedersächsischen Teil des Bistums Münster gelten die Regelungen aus der „Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ (AVO) vom 1. Januar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.3** Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung erfolgt die Ernennung zum/zur Krankenhaus-Pastoralreferenten/-in.. Die bischöfliche Beauftragung zu ihrem Dienst erfolgt auf der Grundlage der gesamtkirchlichen Regelungen und geschieht im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier.

Stand 01. Mai 2013